



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 26. Juni 2020

Nummer 54

Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

Vom 26. Juni 2020

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 49) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Wörter „im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes“ gestrichen.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Angeboten“ die Wörter „im geschlossenen Innenbereich des Fahrzeugs,“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Gebäuden von Verkehrsflughäfen“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 6“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Fahrt“ die Wörter „sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 Personen beim Verzehr von Speisen oder Getränken unmittelbar an ihren Plätzen in gastronomischen Bereichen der Fahrgastschiffahrt“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Verantwortlichen nach Absatz 1 dürfen keine Gäste aufnehmen, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Bundesrepublik Deutschland anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben, in dem oder in der in den letzten sieben Tagen vor der Anreise laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner vorgelegen haben. Sofern das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt lokal begrenzt ist und dies durch die zuständigen Behörden öffentlich bekanntgegeben wurde, beschränkt sich das Verbot nach Satz 1 auf die bekanntgegebenen Bereiche. Für das Land Brandenburg werden derartige Bereiche regelmäßig auf der Internetseite des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit bekanntgegeben. Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 sind Gäste, die über ein ärztliches Zeugnis verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 4 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus stützen, die höchstens 48 Stunden vor Anreise vorgenommen worden ist. Das Verbot der Aufnahme nach Satz 1 gilt ferner nicht für Gäste, die

1. zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst anreisen oder
2. einen sonstigen triftigen Reisegrund haben, insbesondere der Besuch von Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1.

Die Sätze 4 bis 6 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Für Einreisende aus Risikogebieten außerhalb Deutschlands verbleibt es bei den Regelungen der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 51).“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 und 5“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das allgemeine Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 Satz 1 gilt nicht.“

3. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sicherzustellen“ durch die Wörter „mit der Maßgabe sicherzustellen, dass die reine Sportausübung unter freiem Himmel vom allgemeinen Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 Satz 1 ausgenommen ist“ ersetzt.

4. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 7 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 oder Absatz 3“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 Gäste aufnimmt,“

bb) Die bisherigen Buchstaben a bis i werden die Buchstaben b bis j.

5. In der Anlage wird die Zeile

| Regelung | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|------------------------|---|--|-------------------|
| „§ 8 Absatz 1 Nummer 1 | Öffnung einer Einrichtung für den Publikumsverkehr, um dort Tanzlustbarkeiten stattfinden zu lassen | Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 1 000 – 10 000“ |

durch folgende Zeilen ersetzt:

| Regelung | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|-----------------------|---|--|-------------------|
| „§ 7 Absatz 2 Satz 1 | Aufnahme von Gästen, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Bundesrepublik Deutschland anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben, in dem oder in der infolge eines nicht nur auf einzelne Einrichtungen bezogenen Ausbruchsgeschehens in den letzten sieben Tagen vor der Anreise die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts kumulativ höher als 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage liegt | Betreiberinnen und Betreiber, gewerbliche Vermieterin oder Vermieter, Verpächterin oder Verpächter | 1 000 – 10 000 |
| § 8 Absatz 1 Nummer 1 | Öffnung einer Einrichtung für den Publikumsverkehr, um dort Tanzlustbarkeiten stattfinden zu lassen | Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter, bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 1 000 – 10 000“. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 2020 in Kraft.

Potsdam, den 26. Juni 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher